

Dr. M. Gattermann-Kasper, Dr. S. Peschke

Individuelle Anpassungen von Lehrveranstaltungs- & Prüfungsbedingungen („Nachteilsausgleiche“)

Vorstellung „beeinträchtigt studieren“

- Universität Hamburg
- Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen
 - **Dr. Maike Gattermann-Kasper**, insbesondere zuständig für die individuelle Anpassung von Studien- und Prüfungsbedingungen („Nachteilsausgleich“), unterstützt von studentischen Tutor:innen
 - **Dr. Susanne Peschke**, zuständig für digitale Barrierefreiheit und assistive Technologien

Agenda

- Gesundheitliche Beeinträchtigungen im Prüfungsrecht
- Nachteilsausgleich an der Universität Hamburg im Überblick
 - Allgemeines zum Nachteilsausgleich
 - Welche Voraussetzungen im Einzelfall gibt es?
 - Was sind „Nachteile“?
 - Welche Maßnahmen sind möglich?
 - Wie läuft das Verfahren?

Gesundheitliche Beeinträchtigungen im Prüfungsrecht

Akute, vorübergehende Beeinträchtigungen

| Ausgangssituation bzw. Ausgangsfrage | Handlungsmöglichkeiten |
|--|--|
| Studierende können keine Prüfung, insb. Klausur, mündliche Prüfung, Referat absolvieren, weil sie aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung (akut, vorübergehend) prüfungsunfähig sind? | Studierende können sich von Prüfungen abmelden oder - wenn das nicht mehr möglich ist - von einer oder mehreren Prüfungen zurücktreten. Das ist vor oder ggf. auch während einer Prüfung möglich, danach i. d. R. nicht mehr |
| Was müssen Studierende machen und zwar unverzüglich? | Studierende müssen i. d. R. über das Studienbüro beim Prüfungsausschuss den Rücktritt von der Prüfung erklären und einen Nachweis abgeben |
| Wo können Studierende sich informieren und beraten lassen? | Das Studienbüro bzw. bei Lehramtsstudiengängen das ZPLA informiert und berät Studierende |

Langfristige Beeinträchtigungen

| Ausgangssituation bzw. Ausgangsfrage | Handlungsmöglichkeiten |
|---|--|
| Studierende sind prüfungsfähig, benötigen aber aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen angepasste Bedingungen, um Studien- und Prüfungsleistungen chancengleich zu absolvieren | Studierende können nach ihrer Prüfungsordnung Nachteilsausgleiche erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen |
| Was müssen Studierende machen und zwar rechtzeitig? | Studierende müssen i. d. R. über das Studienbüro beim Prüfungsausschuss einen Antrag stellen |
| Wo können Studierende sich informieren und beraten lassen? | Das Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen berät Studierende und erstellt eine Empfehlung für Prüfungsausschüsse bzw. für Lehrende |

Nachteilsausgleich an der Universität Hamburg im Überblick

Allgemeines zum Nachteilsausgleich

Was ist der Nachteilsausgleich?

- Studien- und Prüfungsleistungen, Vorgaben für den Verlauf des Studiums sowie weitere Studien- und Prüfungsbedingungen können
 - für Studierende mit Beeinträchtigungen
 - unter bestimmten Voraussetzungen
 - durch auf den Einzelfall bezogene Anpassungen
 - auf Antrag Studierender

chancengleich gestaltet werden

Wie viele Studierende mit Beeinträchtigungen gibt es?

| Studierende ... | 21. (SE 2017) | 22. SE (2023) |
|---------------------------------------|---------------|---------------|
| ohne gesundheitliche Beeinträchtigung | 77 % | 76 % |
| mit gesundheitlicher Beeinträchtigung | 23 % | 24 % |
| ... die das Studium nicht erschwert | 12 % | 8 % |
| ... die das Studium erschwert | 11 % | 16 % |
| (sehr) schwache Erschwernis | 2 % | 2 % |
| mittlere, (sehr) starke Erschwernis | 9 % | 14 % |

UHH-Regelung zum Nachteilsausgleich

- Vorgabe § 60 Abs. HmbHG (Hamburgisches Hochschulgesetz) und § 5 Rahmenprüfungsordnung der Universität Hamburg
- Nahezu einheitliche Regelung in den Bachelor- und Masterprüfungsordnungen: Jeweils § 11
- Für Studiengänge mit Staats- oder kirchlichem Examen gelten andere Regelungen

Rolle von Lehrenden? 1 von 2

- Ein schriftlicher Antrag auf Nachteilsausgleich (siehe zum Verfahren ab Folie 24) an den:die Prüfungsausschuss(vorsitzende:n) ist in der Regel erforderlich, wenn
 - Prüfungsleistungen, insb. Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit
 - aber auch Anwesenheitspflichten, Übungs-, Projekt-, Exkursions- oder Praktikumsabschlüsse oder verpflichtende Auslandsaufenthalte angepasst werden sollen
- Lehrende haben vor allem eine beratende Rolle und sind ggf. für die Umsetzung von bewilligten Maßnahmen zuständig

Rolle von Lehrenden? 2 von 2

- Ein schriftlicher Antrag auf Nachteilsausgleich an Prüfungsausschuss (vorsitzende:n) ist in der Regel **nicht** erforderlich
 - Bei der Anpassung von Lehrveranstaltungsbedingungen und bestimmten Studienleistungen
- Lehrende treffen in der Regel Absprachen mit den betroffenen Studierenden unter Beachtung etwaiger rechtlicher Vorgaben, z. B. bezüglich digitaler Barrierefreiheit

Unterstützung für Lehrende?

- Bei der Anpassung von Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbedingungen benötigen Lehrende ggf. Unterstützung, z. B. bei der barrierefreien Gestaltung einer Klausur
- Je nach Anliegen stehen dafür das Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen, das Studienbüro, das E-Learning-Büro oder die Fachbibliothek zur Verfügung

Welche Voraussetzungen im Einzelfall gibt es?

Anspruchsvoraussetzungen

| Anspruchsvoraussetzungen nach Rechtsprechung | Anmerkungen |
|--|--|
| Länger andauernde gesundheitliche Beeinträchtigung | Vorliegen einer Diagnose nach ICD-10-GM Version 2022 bzw. demnächst ICD-11-GM |
| Konkreter Nachteil in Zusammenhang mit der länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung, wenn (Prüfungs-) Leistungen unter den für alle vorgesehenen Bedingungen absolviert würden | Bestimmter Status, z. B. Schwerbehinderung oder Diagnose einer länger andauernden Beeinträchtigung allein sind kein Nachteil! |
| Prüfungszweck darf einem Nachteilsausgleich nicht zwingend entgegenstehen | Voraussetzung ist häufiger Anlass für Konflikte im Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich |

Was sind „Nachteile“? (Beispiele)

Was ist ein Nachteil? (Beispiele) 1 von 2

| Prüfungsbedingungen | Beispiele für problematische Ausprägung im Einzelfall |
|--|---|
| <p>Didaktische Aspekte, insbesondere Lehrstoff, Prüfungsgegenstände</p> <p>Prüfungs- und Aufgabenformate</p> | <p>Kein Nachteilsausgleich möglich</p> <p>Fehlende Struktur der Aufgaben Sprachniveau der Aufgaben zu hoch angstbesetztes Prüfungsformat Interpretation einer Karikatur als Aufgabe</p> <p>Nachteilsausgleich nur zum Teil möglich</p> |
| <p>Technische Aspekte, z. B. Prüfungssoftware, Prüfungsdokumente, Hilfsmittel</p> | <p>Nicht barrierefrei Prüfungsdokumente Bestimmte Aktivitäten nur mit Hilfsmittel möglich</p> <p>Nachteilsausgleich grundsätzlich möglich</p> |

Was ist ein Nachteil? (Beispiele) 2 von 2

| Prüfungsbedingungen | Beispiele für problematische Ausprägung im Einzelfall |
|--|--|
| Organisatorische Aspekte, insbesondere örtlich-räumliche und zeitliche Bedingungen, Sozialform, Dienstleistungen | Prüfungsraum zu groß, zu laut Stühle nicht höhen-/neigungsverstellbar, Bearbeitungszeit einer Klausur zu kurz, Prüfungsbeginn zu früh/zu spät, kaum Hörverstehen bei mündlichen Gruppenprüfungen, Bedarf an Vorleseassistenten oder Gebärdensprachdolmetscher:innen Nachteilsausgleich grundsätzlich möglich |

Welche Maßnahmen sind möglich? (Beispiele)

Maßnahmen in Bezug auf Prüfungsbedingungen 1 von 2

▪ Beispiele

- Verlängerung von Bearbeitungszeiten von Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten oder von Leistungen, die typischerweise zu Hause erledigt werden
- Eigener Bearbeitungsraum bei Klausuren
- Pausenregelung bei Klausuren oder mündlichen Prüfungen
- Nutzung von Hilfsmitteln, sogenannten Skills, Assistenz oder Dolmetschenden bei Prüfungen

Maßnahmen in Bezug auf Prüfungsbedingungen 2 von 2

▪ Beispiele

- Ersatz eines Prüfungsformats durch ein **gleichwertiges** anderes Format, z. B. Screencast statt Referat, Hinweis: Ersatz ist stets das letzte Mittel für den Fall, dass das vorgesehene Format nicht so angepasst werden kann, dass Nachteile ausgeglichen werden
- Angepasste Bedingungen bei Berufspraktika, z. B. Praktikum in Teilzeit statt in Vollzeit
- Angepasste Bedingungen bei Laborpraktika, Exkursionen

Was ist in Bezug auf Prüfungen nicht möglich?

▪ Beispiele

- Erlass von Studien- oder Prüfungsleistungen ohne angemessene Kompensation
- Unzulässige Hilfen, z. B. anders formulierte Prüfungsaufgaben
- Andere Bewertung oder Verzicht auf die Bewertung von (Teil-) Leistungen im Einzelfall
- Zusätzlicher Prüfungsversuch
- Ersatz eines Prüfungsformats durch ein nicht gleichwertiges Format

Maßnahmen in Bezug auf Lehrveranstaltungen

▪ Beispiele

- Bevorzugte Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen
- Erhöhung der Fehlzeitenquote bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht
- Bereitstellung von barrierefreien Materialien, Live-Untertitelung oder Transkripten
- Anpassung der kommunikativen Bedingungen, z. B. Einsatz von FM-Technik in Seminaren

Wie läuft das Verfahren?

Verfahren 1 von 2

| Verfahrensaspekt | Regelung oder Praxis UHH |
|---------------------|--|
| Antragsform | schriftlich: formlos, mit Formular, z. T. Eingabemaske Webseite |
| Antragsfrist | <p>rechtzeitig = spätestens vier Wochen vor Prüfung oder Aufforderung per Mail durch Studienbüro</p> <p>Bitte denkt daran, dass manche Maßnahmen aufwändig umzusetzen sind, es also auch „Organisationsfristen“ gibt</p> |
| Nachweispflichten | Geforderte Nachweise beifügen, Empfehlung Beauftragte:r für Studierende mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen wird meistens als alleiniger Nachweis akzeptiert |
| Antragsempfänger:in | Prüfungsausschuss(vorsitzende:r) über Studienbüro |

Verfahren 2 von 2

| Verfahrensaspekt | Regelung oder Praxis UHH |
|---|---|
| Rolle Beauftragte Studierende mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen | Beratung, Erstellung einer schriftlichen Empfehlung für Studierende als alleiniger Nachweis, dafür müssen im Rahmen der Beratung Nachweise vorgelegt werden. Auf unserer Webseite finden Studierende das Informationsmerkblatt „Wie kannst Du Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen oder Vorgaben für die Durchführung des Studiums erhalten?“ |
| Zeitliche Reichweite der Entscheidung | Je nach Form der Beeinträchtigungen, z. B. 1 Semester oder mehrere Semester bzw. gesamtes Studium |

Nachweise als „Beweismittel“ zum Antrag

- Ärztliche, psychotherapeutische oder andere Nachweise sollen
 - medizinische Sachverhalte darlegen
 - keine rechtlichen Fragen beantworten, z. B. ob bei dem medizinischem Sachverhalt die Anspruchsvoraussetzungen für einen Nachteilsausgleich vorliegen. Dies ist Aufgabe der:des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses
- Entscheidung, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs im Einzelfall bewilligt werden, liegt allein bei der:dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschuss

Inhalt medizinischer Nachweise

| Nr. | Inhalte |
|-----|---|
| 1 | Vorliegen Diagnose nach ICD-10 GM Version 2023, ggf. eines anderen verbreiteten Klassifikationssystems, dabei Nennung der Diagnose häufig hilfreich |
| 2 | Zeitweise oder dauerhaft bestehende funktionale Einschränkungen, ggf. unterschiedlicher Intensität, die aus der bzw. den Beeinträchtigungen (en) resultieren und sich auf für das Studium relevante Aktivitäten auswirken |
| 3 | Voraussichtlicher weiterer Verlauf der Beeinträchtigungen |
| 4 | Vorschlag für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs |
| 5 | Formalia: Kopfbogen, Datum, Unterschrift der ausstellenden Person mit Angabe der Funktion, Stempel der Praxis |